

**Ausbildung
statt Abschiebung**



Rudi Anschober

Landesrat für Integration, Umwelt,
Klima- und KonsumentInnenschutz

3. Lehrlingsgipfel in den Linzer Redoutensälen

Eine Initiative von
Integrationslandesrat
Rudi Anschober



Programmablauf:

- Begrüßung und Referat **LR Rudi Anschober**
- **Marion Wagner**, AMS OÖ - Abteilungsleiterin AusländerInnenfachzentrum
 - **Sefa Yetkin**, AMS OÖ - Migrationsbeauftragter
- **Mag. Adel-Naim Reyhani**, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
- **Mag. Georg Bürstmayr**, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Fremden- und Asylrecht
 - **Diskussion**
 - **Buffet**

Oö. Grundversorgung

In 1. Instanz befinden sich
aktuell 1098 P. u. in 2.
Instanz 4.745 P.

Standesmeldung Gruppe Name	Leistungsbezieher aktiv
andere	1
Asylberechtigte	444
Aufenthaltstitel BFA	18
bei Höchstgericht	19
Fremde mit eingestellten internationalen Schutz Verfahren	14
Fremde rk. neg, Geduldete	180
in 1. Instanz (BFA)	1094
in 1. Instanz (BFA), Dublin-KV laufend	4
in 2. Instanz (BVwG)	4745
in RM Frist	253
Subsidiär Schutzberechtigte	804
	7576

Am 12. September wurde der Erlass des Sozialministeriums mit der Geschäftszahl BMASGK-435.006/0013-VI/B/7/2018 zur "Beschäftigung von Asylwerberinnen und Asylwerbern" unterzeichnet.

Der Erlass legt unter anderem Folgendes fest:

"Angesichts der aktuellen Arbeitsmarktentwicklung und insbesondere der großen Zahl vorgemerakter inländischer und ausländischer Jugendlicher mit Daueraufenthaltsrecht wird der Erlass vom 18.9.2015, GZ BMASK-435.006/009-VI/B/7/2015 mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die durch diesen Erlass ersetzten Erlässe vom 14. Juni 2012, GZ BMASK-435.006/0005-VI/AMR/7/2012, und vom 18. März 2013, GZ BMASK-435.006/0005-VI/B/7/2013, treten nicht wieder in Kraft."

Eine besondere Brutalität zeigt der Erlass zur Beendigung des Zugangs zur Lehre im zweiten Teil:

"Alle bereits anhängigen und neu eingebrachten Anträge für Asylwerberinnen und Asylwerber sind ausschließlich nach Maßgabe des Erlasses vom 11.05.2004 GZ 435.006/6-II/7/2004 zu prüfen und zu erledigen."

Innerstaatliche Regelung

In § 4 Abs 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz findet sich die innerstaatliche Gesetzesbestimmung hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs für AsylwerberInnen. Demnach kann AsylwerberInnen bereits im laufenden Asylverfahren eine Beschäftigungsbewilligung erteilt werden wenn „[...]der Ausländer [...] seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist [...]“- dh. **Zugang grundsätzlich nach 3 Monaten ab Zulassung zum Asylverfahren**

Ein Erlass des ehem. Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom April 2004 – sog. Bartenstein-Erlass – schränkte den Zugang jedoch auf Saisonbeschäftigung ein. Mit der Streichung des Zugangs zur Lehre wird von einem möglichen Bruch der Aufnahme- Richtlinie ausgegangen (insbesondere bei der Frage ob nach wie vor ein "effektiver" Zugang zum Arbeitsmarkt gegeben ist).

UNHCR Afghanistan Richtlinie 2018

(UNHCR ELIGIBILITY GUIDELINES FOR ASSESSING THE INTERNATIONAL PROTECTION NEEDS OF ASYLUM-SEEKERS FROM AFGHANISTAN) vom 30.08.2018

Abrufbar unter: <http://www.refworld.org/country,,,AFG,,5b8900109,0.html>

Hauptaussage: "UNHCR considers that an IFA/IRA is generally not available in Kabul" – dh. eine generelle innerstaatliche Fluchtalternative für Kabul kann nicht angenommen werden!

Petition "Ausbildung statt Abschiebung"

Mittlerweile haben 62.000 Unterstützer/innen die Petition „Ausbildung statt Abschiebung“ unterzeichnet, 95 österreichische Gemeinden mit 2,7 Millionen Einwohner/innen haben Resolutionen an die Bundesregierung verabschiedet, knapp 900 Unternehmen unterstützen die Allianz, unzählige Prominente aus Kultur und Wirtschaft versammeln sich auf der Plattform www.ausbildung-statt-abschiebung.at und 10.000 Menschen haben einen Offenen Brief an Bundeskanzler Sebastian Kurz gerichtet.

Unsere Allianz gegen die Abschiebung von top-integrierten Lehrlingen wird täglich breiter. Wir werden in dieser Frage nicht klein begeben. Wir werden uns durchsetzen. Denn es geht um Integration, um wirtschaftlichen Erfolg und Sicherheit. Wir müssen ein Integrationsprogramm für Asylwerber/innen durchsetzen.

Integrationsmaßnahmen durch das Land Oö:

Deutschkurse: die Bundesfinanzierung des Bundes wurde für 95% der AsylwerberInnen eingestellt. Oberösterreich greift seit September ersatzweise ein und bietet eigenfinanzierte Kurse an. Niveaus sind: Alphabetisierung, A1, A2 und B1; geplant sind etwa 270 Kurse (Ansprechstelle: Integrationsstelle des Landes Oö)

Projekt AfghanInnen in Oö: Konzept und Projekt-Call; Projektumsetzung geplant für Anfang 2019 (Ansprechstelle: Integrationsstelle des Landes Oö)

Projekt TschetschenInnen in Oö: Projekte sind bereits in Umsetzung (Ansprechstelle: Integrationsstelle des Landes Oö)

Dienstleistungscheck (gemeinnützige Tätigkeit): als eine Beschäftigungsmöglichkeit bewerben

Wir bleiben dran!

Landesrat Rudi Anschober

Marion Wagner

AMS OÖ

Abteilungsleiterin AusländerInnenfachzentrum

Sefa Yetkin

AMS OÖ

Migrationsbeauftragter

Überblick Lehre und Asyl OÖ

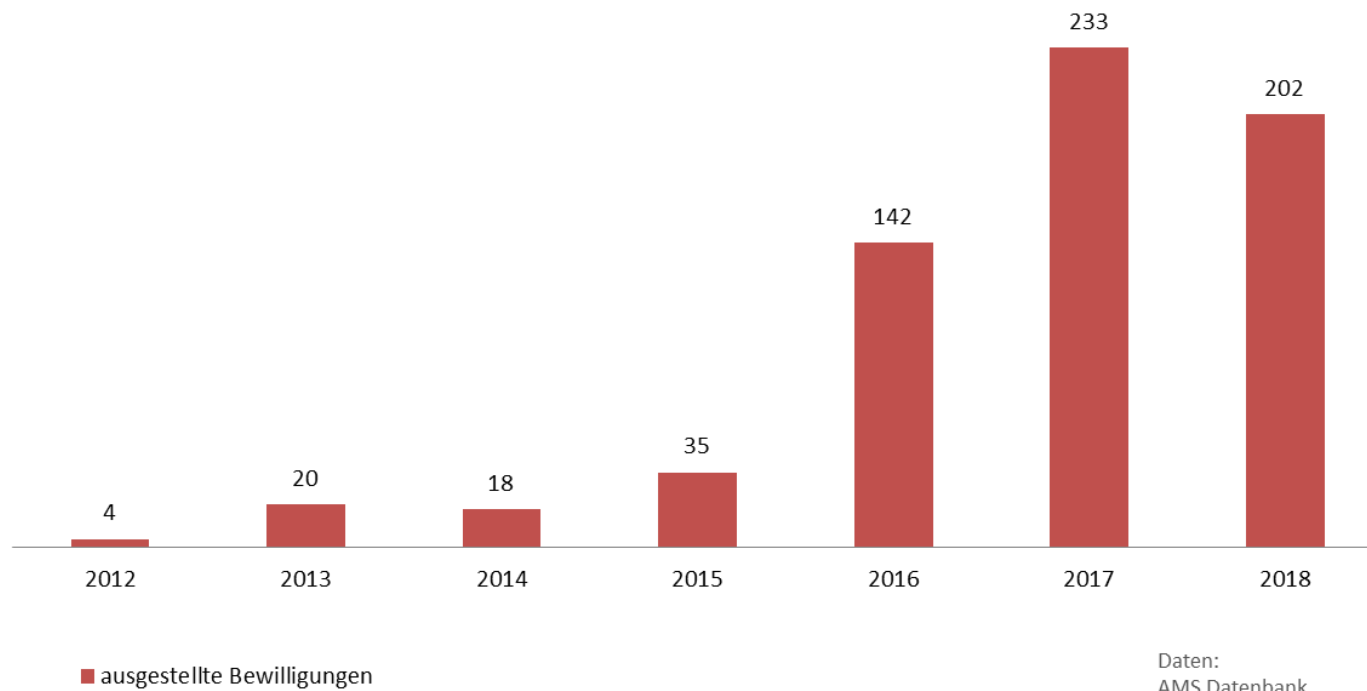
Arbeitsmarktservice OÖ

Marion Wagner & Sefa Yetkin

3. Lehrlingsgipfel OÖ
26. September 2018



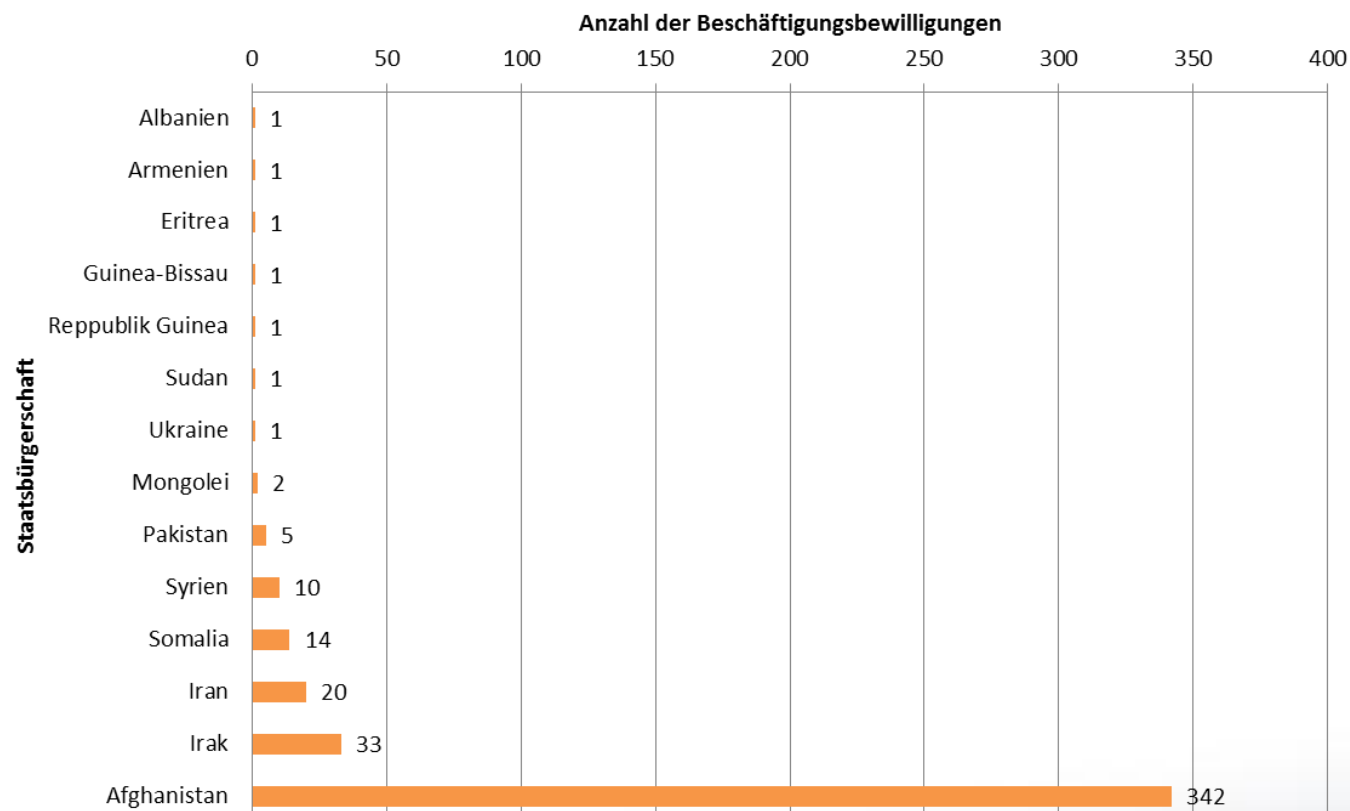
2012 -2018 ausgestellte Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerber*innen in einem Lehrverhältnis OÖ



Ausgestellte Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerber*innen am 25. September 2018

- **Am 25. September 2018 aufrechte
Beschäftigungsbewilligungen/Lehre für Asylwerber*innen:
433 → davon männlich 416 und weiblich 17**

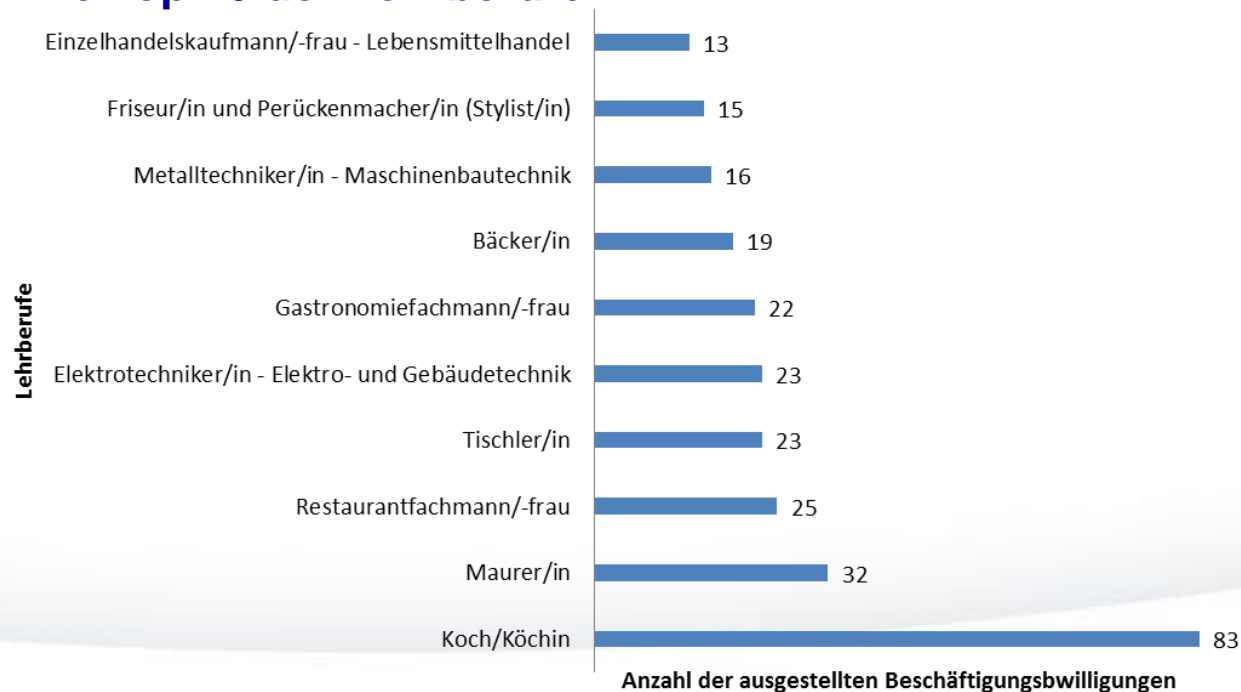
Aufrechte Beschäftigungsbewilligungen/Lehre für Asylwerber*innen nach Staatsbürgerschaft



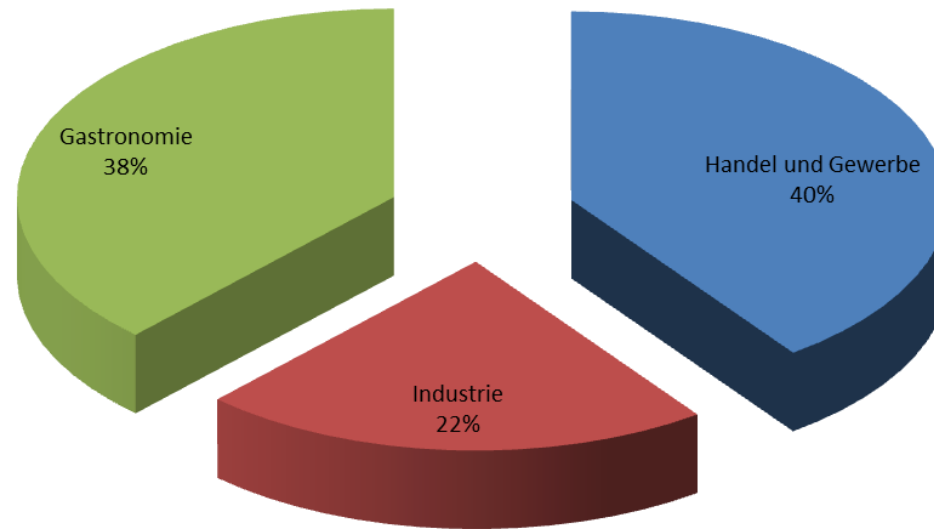
Aufrechte Beschäftigungsbewilligungen/Lehre für Asylwerber*innen nach Berufen

- Asylwerber*innen machen eine Ausbildung in 77 verschiedenen Lehrberufen

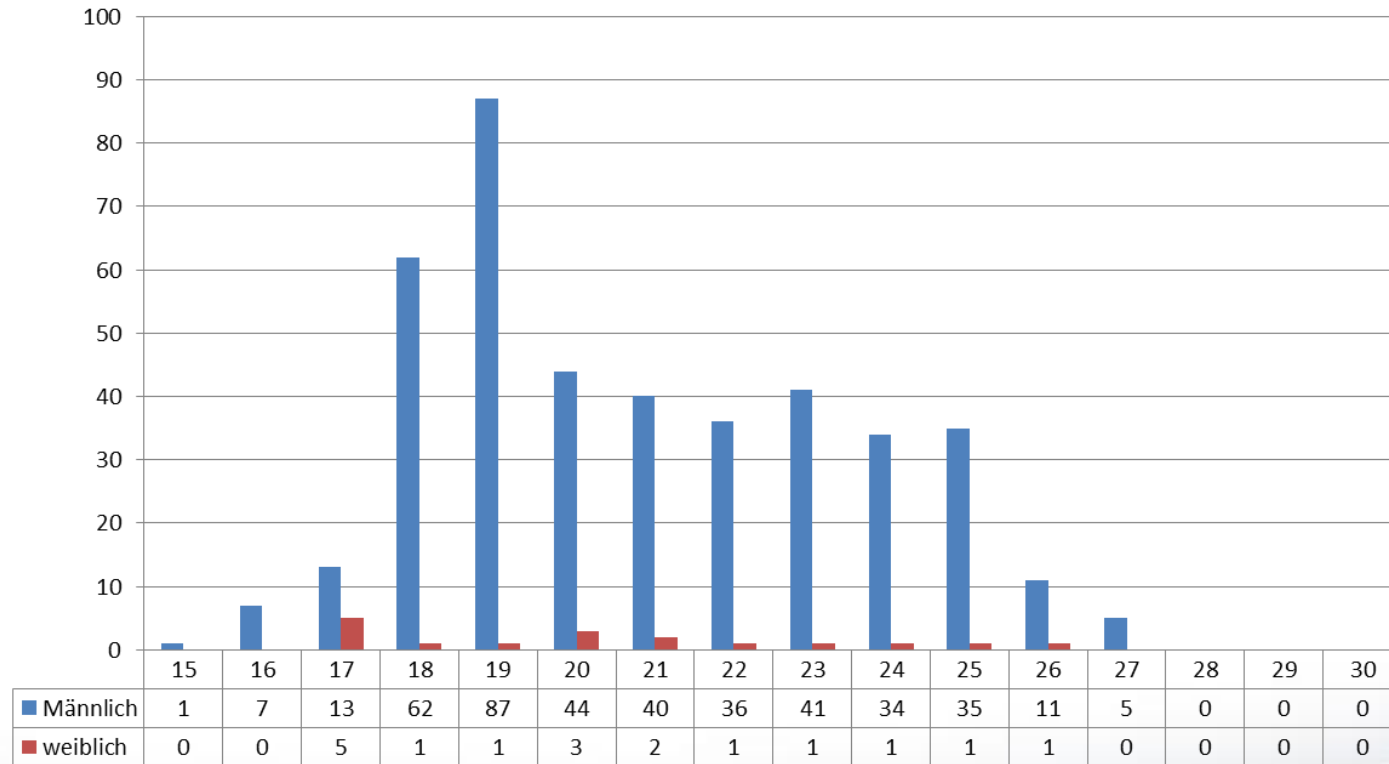
Die Top 10 der Lehrberufe:



Lehrlingsbeschäftigungsbewilligungen für Asylwerber*innen nach Wirtschaftssektoren



Aufrechte Beschäftigungsbewilligungen/Lehre für Asylwerber*innen nach Alter und Geschlecht



Erlass des BMASGK 12. September 2018

Inhaltlich ist im Erlass folgendes verfasst:

- **Der Erlass vom 18. September 2015, GZ BMASK-435.006/009-VI/B/7/2015 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**
- **Die durch diesen Erlass ersetzten Erlässe vom 14. Juni 2012 und 18. März 2013 treten nicht wieder in Kraft.**
- **Bereits erteilte Bewilligungen für Lehrlinge bleiben bis zum Ablauf der Geltungsdauer gültig.**
- **Alle anhängigen und neu eingebrachten Anträge sind nach Maßgabe des Erlasses vom 11. Mai 2004 (Bartenstein-Erlass) zu erledigen.**

Auswirkungen eines rechtskräftig negativen Asylbescheides auf Beschäftigungsbewilligungen

Gemäß §14 Abs.2 lit. f BAG idF der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2015 BGBl. I Nr. 78/2015, endet das Lehrverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit, wenn ein Asylverfahren des Lehrlings mit einem rechtskräftig negativen Bescheid beendet wurde und dies ein tatsächliches und dauerhaftes Verlassen Österreichs zur Folge hat.

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass das Lehrverhältnis eines Asylwerbers/einer Asylwerberin beendet ist, wenn dieser nach Beendigung des Asylverfahrens durch einen rechtskräftig negativen Asylbescheid Österreich tatsächlich dauerhaft verlässt.

Auswirkungen eines rechtskräftig negativen Asylbescheides auf Beschäftigungsbewilligungen

Daher kann ein Lehrverhältnis fortgesetzt und abgeschlossen werden, solange sich der Ausländer/die Ausländerin nach Beendigung des Verfahrens zulässig in Österreich aufhält.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer/die Ausländerin gemäß § 54 Abs. 1 Z 2 oder 3 AsylG 2005 zum Aufenthalt berechtigt ist oder gemäß § 46a FPG geduldet ist oder eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 FPG festgelegt wurde oder eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nicht durchgeführt wurde.

Übersicht OÖ Vorgemerkte Asylberechtigte (KON/SUB) Stand Ende August 2018

Gesamtes Potential dieser Gruppe in OÖ:

Bestand	AL - arbeitslos			SC - Schulung			LS - Lehrstellensuchend, ohne Einstellzusage		
	Frauen	Männer	Summe	Frauen	Männer	Summe	Frauen	Männer	Summe
OÖ	670	813	1.483	378	657	1.035	31	57	88

= in OÖ sind 2.606 Personen von rund 31.800 vorgemerkten Personen in ganz Österreich

Anteil Personen unter 25 Jahren in den 2.606 Gesamtpotential von OÖ:

Bestand	AL - arbeitslos			SC - Schulung			LS - Lehrstellensuchend, ohne Einstellzusage		
	Frauen	Männer	Summe	Frauen	Männer	Summe	Frauen	Männer	Summe
OÖ	70	157	227	128	295	423	31	57	88

-> vom gesamten verfügbaren Potential der vorgemerkten Asylberechtigten **in OÖ sind 88 Personen unter 25 Jahre, für eine Lehrstelle geeignet** und wollen / können eine Lehrausbildung absolvieren.

-> Die Teilnehmer*innen der Schulungen absolvieren fast gänzlich Deutschkurse bzw. Basisqualifizierungen (Werte, schulisches Grundwissen, usw.)

Zahlen/ Fakten

Abgang in Arbeit von Asylberechtigten (KON und SUB)
aus Status AL und SC in OÖ

Jahresdurchschnitt 2015, 2016, 2017 und August 2018

	2015			2016		
Abgang in Arbeit innerhalb von ...		darunter: Afghanistan	Syrien		darunter: Afghanistan	Syrien
0 bis 90 Tage	648	169	125	1.008	253	349
91 bis 180 Tage	266	69	52	311	70	92
181 bis 365 Tage	146	28	29	183	43	35
mehr als 365 Tage	50	7	2	83	18	7
Gesamt	1.110	273	208	1.585	384	483
	2017			Aug.18		
Abgang in Arbeit innerhalb von ...		darunter: Afghanistan	Syrien		AFG- Afghanistan	SYR- Syrien
0 bis 90 Tage	1.563	368	667	209	50	71
91 bis 180 Tage	396	81	140	40	4	16
181 bis 365 Tage	172	22	59	22	6	2
mehr als 365 Tage	83	18	15	8	1	2
Gesamt	2.214	489	881	279	61	91

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Vortrag: AMS OÖ

3. Lehrlingsgipfel OÖ
26. September 2018



Mag. Adel-Naim Reyhani

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Beschäftigung von Asylsuchenden in Mangelberufen und die Zulässigkeit von Rückkehrentscheidungen

- Adel-Naim Reyhani
- Linz, Lehrlingsgipfel, 26. September 2018

Ausgangslage/Fragen

- Kontext: Interessenabwägung im Rahmen des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).
- Kann Art 8 EMRK für einen Verbleib einer Person in Österreich sprechen, wenn ihre Beschäftigung in einem Mangelberuf oder Beruf mit Lehrlingsmangel dem wirtschaftlichen Wohl des Landes dient?
- Wie verhält sich das Ziel des wirtschaftlichen Wohls mit dem Ziel des geordneten Fremdenwesens?

Art 8 EMRK

- (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
- (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Eingriff in Privatleben

- Privatleben entsteht durch jene persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Leben eines Menschen konstitutiv sind.
- Geschützt sind nicht nur innere Bereich der eigenen Persönlichkeit, sondern auch Beziehungen zu anderen.
- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber Asylsuchenden stellen regelmäßig Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens dar.

Rechtfertigung des Eingriffs

- Staaten/Behörden können auf eines der in Art 8 Abs 2 EMRK hingewiesenen legitimen Ziele zurückgreifen.
- Dabei können sie allerdings nicht selbst frei wählen.
- Geordnetes Fremdenwesen fällt in Bereich des wirtschaftlichen Wohls, wenn keine Straffälligkeit oder gehäufte Missachtung des Fremdenrechts vorliegt.
- Sonst auch Verteidigung der Ordnung und Verhinderung von strafbaren Handlungen oder auch die öffentliche Sicherheit.

Notwendigkeit in demokratischer Gesellschaft

- Existenz eines „dringenden sozialen Bedürfnisses“.
- Interesse an der Erreichung eines der in Art 8 Abs 2 genannten Ziele gewichtiger als Interesse am Verbleib im Land (Interessenabwägung)?
- Interessenabwägung = Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls.
- Staatliches Interesse kann durch Verhalten des Einzelnen geschwächt oder gar entkräftet werden (Beispiel Rehabilitierung).

Fazit

- Bei unbescholtenen Asylsuchenden, die Fremdenrecht nicht wiederholt verletzt haben, kommt Beschäftigung, die dem wirtschaftlichen Wohl des Landes dient, im Rahmen der Interessenabwägung zweifache Bedeutung zu.
- Verleiht privatem Interesse am Aufenthalt in Österreich Gewicht.
- Ist geeignet, Annahme des Bestehens eines gewichtigen öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung zu entkräften.
- Eingriff in der Regel nur mit einer über den allgemeinen Hinweis auf das Interesse am geordneten Fremdenwesens hinausreichenden Untermauerung der Notwendigkeit im Sinne des wirtschaftlichen Wohls des Landes zu rechtfertigen.

Mag. Georg Bürstmayr

Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Fremden- und Asylrecht

Rückkehrentscheidung / Lehrlingsausbildung

Anmerkungen von RA Mag. Georg Bürstmayr

- Fragestellung immer erst am Ende eines Asylverfahrens, wenn feststeht, dass kein Schutzbedarf (sonst: Schutz unabhängig von jeglicher Integration!)
- Wenn kein Schutzbedarf: Rückkehrentscheidung ist zwar Regelfall, ABER kein „Muss“.
- RE muss immer im grundrechtlichen Rahmen bleiben

- Kriterienkatalog des § 9 Abs.2 BFA-VG
- Entwickelt anlässlich der Bleiberechtsfälle der 2000er-Jahre (Stichwort Arigona Zogaj) vom VfGH
- Hintergrund: „Rucksack“ an zehntausenden offenen Fällen, jahrelange Verfahrensdauer.

Kriterien

- Art u. Dauer d. Aufenthalts
- Tatsächliches Familienleben
- Schutzwürdigkeit des Privatlebens
- Grad der Integration

- Bindungen zum Heimatstaat
- Unbescholtenheit
- Verstöße gegen öffentliche Ordnung
- Wann ist Privat- u. Familienleben entstanden?
- Unverschuldet überlanges Verfahren?

- Kriterienkatalog des § 9 Abs. 2 BFA-VG ist nicht abschließend (arg.: „insbesondere“)
- RE muss **IMMER** „zur Erreichung der im Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten sein“ (so auch § 9 Abs. 1 BFA-VG)

- Bisherige Auffassung: private Interessen (Art 8 Abs. 1 EMRK) versus öffentliche Interessen (Art 8 Abs. 2 EMRK)
- Art 8 Abs. 2 EMRK verweist auch auf „das wirtschaftliche Wohl des Landes“
- Lehrlinge in Mangelberufen: wäre ihr Verbleib(!) in Österreich in diesem Interesse?
- Frage ist aktuell nicht ausjudiziert (VfGH und VwGH haben inhaltliche Auseinandersetzung bislang verweigert)

- **Geltendmachung im Verfahren:**
 - Rolle des „Lehrherren“
 - Arbeitsmarktsituation vor Ort
 - Gutachten
 - Vorbringen (!)

Diskussion

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**